

**Richtlinie des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes
Thüringen e.V. zur Förderungen von innovativen
Strukturen**

Richtlinie: „AWO Zukunftsfonds“

1 Rahmenbedingungen und Ziel

Die Richtlinie des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Thüringen e.V. zur Förderung von innovativen Strukturen unterstützt die Weiterentwicklung der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen. Die Unterstützung durch den „AWO Zukunftsfonds“ wurde entwickelt für alle Ebenen der AWO-Gliederungen (Unter Gliederung ist der jeweilige Verband/Verein inkl. seiner Orts- und Fördervereine mit den ausgegliederten Gesellschaften zu verstehen) und der ehrenamtlichen Strukturen. Unter Stärkung der innovativen Strukturen der AWO ist die Initiierung von Projekten gemeint, die strategisch abgestimmte Neuerungen fördern, ermöglichen und zulassen. Auch sollen durch modellhafte und experimentelle Projekte die Thematik Innovation stärker in den Fokus rücken.

Ziel ist es, durch die Förderung von strukturellen und projektbezogenen Maßnahmen, dauerhafte Grundlagen zu schaffen, die die Fähigkeiten der AWO Gliederungen und Mitgliederverbände zur Anpassung und Erneuerung stärken. Dabei sollen auch zukünftig möglichst erfolgreich die Ideen, Werte und Ziele der AWO in die Praxis umgesetzt werden.

Die AWO in Thüringen steht vor umfangreichen Zukunftsherausforderungen. Wichtige arbeitsbezogene Zukunftsthemen finden sich in den Bereichen der Digitalisierung, des zunehmenden Fachkräftemangels, des Wandels der Formen der Arbeitserbringung sowie in der strategischen Positionierung der Marke AWO auf dem Arbeitgebermarkt. Auch versteht und positioniert sich die AWO Thüringen entsprechend ihres Leitbildes in einer verantwortlichen Position bei der Bewältigung gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen. So bilden Themen wie Nachhaltigkeit und Klimaanpassungen, Demokratieförderung, die Stärkung des solidarisch-ehrenamtlichen Zusammenhalts und die Unterstützung von benachteiligten und diskriminierten Menschen auch in der Zukunft zentrale Aufgabenbereiche für die AWO. Zur Begegnung solcher Herausforderungen gilt es, neue Strukturen und Angebote fortführend zu entwickeln.

Die Thematik der Innovation ganzheitlich zu betrachten, bildet einen zentralen Ansatz des „AWO Zukunftsfonds“. Denn während einzelne Modellprojekte wichtige Anreize und Motoren

der Transformation darstellen, geht der Umsetzung dieser Modelprojekte oftmals ein langer Entwicklungsprozess auf vielen strukturellen Ebenen voraus.

So dient der AWO Zukunftsfonds zur Unterstützung strukturelle Transformationsprozesse, damit innovative und bedarfsgerechte Ideen auf möglichst vielen Ebenen erdacht und durch motivierte Personen umgesetzt werden können.

Der „AWO Zukunftsfonds“ unterstützt in diesem Kontext Maßnahmen, die sich mindestens einen von drei verschiedenen Schwerpunkten zuordnen lassen:

Förderschwerpunkt 1 „Innovative Mitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche“

„FSP 1“ konzentriert sich auf die Förderung von Innovationen in der Sozialwirtschaft durch die Stärkung und Mobilisierung der Mitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche. Mit diesem Förderschwerpunkt werden Maßnahmen unterstützt, die die Innovationskraft und das Engagement von Mitgliedern, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in sozialen Einrichtungen fördern.

Förderschwerpunkt 2 „Innovative Strukturen“

„FSP 2“ zielt darauf ab, die Schaffung und Verbesserung von Infrastrukturen zu fördern, die die Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen in der Sozialwirtschaft ermöglichen. Es wird darauf verwiesen, dass innovative Projekte oft eine angemessene Ausstattung, moderne Anwendungen und geeignete Räumlichkeiten erfordern. Mit diesem Schwerpunkt werden Maßnahmen unterstützt, die die Verfügbarkeit und Qualität solcher Ressourcen erhöhen, um die Innovationsfähigkeit der Strukturen der AWO Thüringen zu stärken.

Förderschwerpunkt 3 „Innovative Soziale Projekte“:

„FSP 3“ konzentriert sich darauf, bereits bestehende innovative Projektideen und experimentelle Ansätze in der Umsetzung zu unterstützen. Es wird anerkannt, dass die Realisierung innovativer sozialer Projekte oft Herausforderungen mit sich bringt und zusätzliche Ressourcen erfordert. Mit diesem Förderschwerpunkt werden Maßnahmen gefördert, die die Umsetzung und Weiterentwicklung solcher Projekte erleichtern.

Ein weiteres zentrales Kriterium des Förderansatzes besteht auch in dessen kooperativen Konzeption. Durch die Bevorzugung kooperativer Projekte können mehrere wichtige Förderabsichten besser erreicht werden. Zu nennende sind Punkte wie:

- *Open Innovation*: Breite Nutzung des Innovationspotenziales der unterschiedlichen Gliederungen der AWO aber auch der externen Partner.
- *Keine Zugangungleichheit*: Der Miteinbezug von kleinen Verbänden, unterschiedlicher Einrichtungen, externen Partnern und ehrenamtlichen Strukturen, für die der Aufwand einer Antragsentwicklung eventuell eine verhältnismäßig größere Hürde darstellen würde.
- *Schaffung gemeinsamer Strukturen*: Durch breite Lösungsansätze, die verschiedenen Organisationen miteinschließt, soll die Übertragbarkeit von Modellvorhaben auf andere Strukturen erleichtert und die Entstehung von schwierig zu vernetzenden Doppelstrukturen vermieden werden.

Diese konzeptionellen Kriterien des Zukunftsfonds sollen es ermöglichen, dass das Potenzial an Praxiserfahrungen, Kompetenz, Kreativität und Engagement der AWO Mitglieder, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen besser genutzt werden. Mittelbar soll durch diesen Ansatz auch Kernelemente agiler Arbeitsstrukturen wie Eigenständigkeit, Kreativität, offener Kommunikation und Flexibilität strukturell gefördert werden. Die Thematik Innovation ist von großer Aktualität und bundesweites Thema der Arbeiterwohlfahrt als auch für andere Organisationen der Sozialwirtschaft. So bilden innovative Strukturen und Projekte oftmals einen entscheidenden Faktor der Attraktivität des Arbeitgebers. Speziell modellhafte Projekte die öffentlichkeitswirksam begleitet werden, können landes- und bundesweit Interesse wecken. Auch spielen die Entfaltungs- und Einbringungsmöglichkeiten die ein Arbeitsplatz bietet, bei der Anwerbung neuer und der Bindung bestehender Arbeitskräfte eine sehr wichtige Rolle.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Sinne des § 58 AO die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen, sofern diese gemeinnützig sind und die Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Der Begriff Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen umfasst alle

Verbände/Vereine inkl. deren Orts- und Fördervereine mit den ausgegliederten Gesellschaften der AWO Thüringen.

Als Nachweis gelten gemäß § 58a Absatz 2 AO jeweils eine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, ein Freistellungsbescheid, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder ein Bescheid über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1 AO, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenen Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid erteilt wurde.

Der Antragsberechtigte verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und bereits bei der Antragstellung einen Nachweis im Sinne der oben genannten Möglichkeiten zu erbringen.

3 Förderung

Im Rahmen der Richtlinie „AWO Zukunftsfonds“ können Personal-, Honorar- und Sachkosten sowie Investitionen von AWO-Gliederungen gefördert werden. Es besteht kein Mindestbetrag und der Höchstbetrag umfasst 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) pro eingereichten Projektantrag, welcher von einer einzelnen Organisation umgesetzt wird.

Aufschlag für kooperative Projekte

Projekte, die in Kooperation mehrerer Organisationen innerhalb oder zwischen Gliederungen der AWO und/oder mit externen Partner umgesetzt werden, können einen Aufschlag erhalten. Die Höhe des Aufschlags ist bedingt durch die Anzahl an Organisationseinheiten der AWO, die in das Projekt eingebunden sind und durch die Vielfalt an unterschiedlichen Gliederungen und externen Partnern, die das Projekt kooperativ umsetzen.

Für jede zusätzliche Organisation die kooperativ in das Projekt eingebunden ist, erhöht sich der Maximalbetrag des Basisbetrags um 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro). Die Obergrenze dieser Aufschläge auf den Maximalbetrag wird durch den Typ der Kooperativen Strukturen bestimmt, die das Projekt umsetzen.

- (1) **Verbandsinterne Kooperation:** Die projektumsetzenden AWO Organisationen gehören zur gleichen AWO-Gliederung
- (2) **Verbandsübergreifende Kooperation:** Die projektumsetzenden AWO Organisationen gehören nicht alle zur gleichen AWO Gliederung.
- (3) **Transverbandliche Kooperation:** Unter den Projektpartnern befindet sich mindestens eine nicht-AWO Organisation, die als Projektpartner und nicht in einer auftragsannehmenden Position das angestrebte Projekt kooperativ umsetzt oder eine AWO-Organisation die sich nicht in Thüringen befindet.

- **Maximalbetrag Verbandsinterne Kooperation:** **50.000,00€**
(in Worten: fünfzigtausend Euro)
- **Maximalbetrag Verbandsübergreifende Kooperation** **80.000,00€**
(in Worten: achtzigtausend Euro)
- **Maximalbetrag Transverbandliche Kooperation** **100.000,00€**
(in Worten: einhunderttausend Euro)

Bei Projekten der Gliederungen, die nachweislich nicht gezielt einzelner Organisationen zugutekommt, sondern das ehrenamtliche und gemeinnützige Engagement der Gliederung universell (un-)mittelbar unterstützen, gilt automatisch der Maximalbetrag „Verbandsinterne Kooperation“. Sollten andere Verbände miteinbezogen werden bzw. bei Projektanträgen des AWO Landesverbands e.V. gilt automatisch der Maximalbetrag „Verbandsübergreifende Kooperation“. Bei dem Einbezug externer Projektpartner gilt der Maximalbetrag „transverbandliche Kooperation“.

Die Zuwendungsempfänger die ein kooperatives Projekt vertreten, sind im Rahmen des genehmigten Projektantrages zur Mittelweiterleitung an die im Projektantrag angegebene Kooperationspartner berechtigt. Die weiterleitende Stelle trägt hierbei die Verantwortung sicherzustellen, dass alle Projektpartner, denen Mittel aus dem AWO-Zukunftsfonds weitergeleitet werden, diese gemäß der Richtlinie des Fonds, gemäß der gemeinnützigen Mittelverwendung und ausschließlich projektbezogen eingesetzt werden.

Berechnung des Eigenanteils

Die Mindesthöhe des Eigenanteiles steht in Abhängigkeit zu der betrieblichen Größe der beteiligten AWO-Gliederungen.

Die betriebliche Größe wird festgestellt anhand der Anzahl an angestellten Mitarbeitenden der Gliederung(en), die Projektmittel des AWO Zukunftsfonds beantragen.

Die Berechnung der Mindesthöhe des Eigenanteils erfolgt in den folgenden vier Kategorien:

	Anzahl der Mitarbeitenden	Mindesthöhe des Eigenanteils
Kategorie 1	0 – 50	0%
Kategorie 2	51 - 100	10 %
Kategorie 3	101 - 500	15 %
Kategorie 4	500+	20%

Die Förderquote, also der prozentuelle Anteil der durch Projektmittel finanzierte Gesamtausgaben bis zu der projektabhängigen maximalen Förderhöhe, wird um 10 Prozentpunkte gesteigert, wenn nachweislich Ehrenamtsstrukturen der AWO Thüringen bei der Umsetzung miteinbezogen werden und diese auch von der Anschaffung direkt profitieren. So gilt beispielsweise für eine Gliederung mit über 500 Mitarbeitenden grundsätzlich eine Förderquote von 80%, wenn aber das Projekt nach Meinung des Vergabegremiums ehrenamtliche Strukturen hinreichend miteinbezieht, steigt die Förderquote auf 90%.

Zur Finanzierung des Eigenanteils können neben Eigenmittel auch andere Finanzierungsquellen genutzt werden wie Fördermittel, Spenden- oder Sponsorenbeiträge. Des Weiteren kann ein Unterstützungsantrag an den Fonds auch gestellt werden zur (Mit-) Finanzierung des zu erbringenden Eigenanteils eines bewilligten Förderprojektes.

Regulative Rechte des Vergabegremiums

Das Vergabegremium behält sich das regulative Recht vor, die Anzahl an zu bewilligenden Anträgen je Typ der kooperativen Struktur zu limitieren. Durch die Implementierung dieser optional anwendbaren Regelung wird bei Bedarf sichergestellt, dass nicht Projekte eines Kooperationsstyps hauptsächlich die verfügbaren Projektmittel ausschöpfen, sondern eine Vielzahl an unterschiedlich großen Projektvorhaben über die Mittel des Fonds unterstützt werden.

Das Vergabegremium behält sich das regulative Recht vor einen Antrag auf Verlängerung des Förderzeitraums zu bewilligen.

Geltungsbereich der Förderung

Das Projekt muss im Zuständigkeitsbereich der Arbeiterwohlfahrt Thüringen, dem Gebiet des Freistaats Thüringen, unter Beachtung der am 09.12.2017 in Kraft getretenen Gebietsschutzrichtlinie, durchgeführt werden. Die mit dem Einsatz der Mittel verfolgten Zwecke müssen zu dem Aufgabenbereich des AWO Landesverbandes Thüringen e.V. entsprechend den Vorgaben des Landes- bzw. Bundesverbandes gehören. Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Maximale Förderdauer

Die maximale Förderdauer beträgt 2 Jahre unter Haushaltsvorbehalt. Vor dem Maßnahmenbeginn und während der genehmigten Projektlaufzeit kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden, wenn das Vergabegremium diesen bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die erhaltenen Projektmittel über den AWO Zukunftsfonds sind ausschließlich für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke zu verwenden.

4 Förderbedingungen

Ziel der Förderung ist es, Projekte zu initiieren die die innovativen Strukturen der AWO stärken und die dem Leitbild, den Aufgaben und dem Statut der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. In besonderen Maßen werden Verbundprojekte und Projekte mit externen Partnern mit höheren Förderhöchstbeträgen gefördert. Der „AWO Zukunftsfonds“ unterstützt Maßnahmen, die sich den folgenden drei Schwerpunkte zuordnen lassen.

- **Schwerpunkt 1 „innovative Mitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche“:** Durchführung von Projekten, die Personen und Organisationen unterstützen bei der Ent-

wicklung eigener bedarfsgerechter Ideen, der inneren innovativen Haltung und transformativer Konzepte. Dies kann beispielhaft stattfinden durch Beratungs- und Erhebungsleistungen, Schulungen, Exkursionen, Einladung von Referent: innen usw.

- **Schwerpunkt 2 „Innovative Strukturen“** Anschaffungen oder Mietung von Ausstattungen, Räumen und Immobilien, die die Umsetzung innovativer Ansätze ermöglichen. Beispiele solcher Anschaffungen sind Ausstattungen für neuer Arbeitskonzepte, Umgestaltung und Anmietung von Räumen zum kreativen Austausch und zur Ideenentwicklung, die Entwicklung bzw. der Einkauf von neuen digitaler Anwendungen usw. Schulungsmaßnahmen zur idealen Nutzung der neuen Anschaffungen können im Antrag als Kostenbestandteil der Finanzierung miteinbegriffen werden.
- **Schwerpunkt 3 „Innovative Projekte“** Projektumsetzungen, die über modelhafte Eigenschaften verfügen und Ansätze für eine strukturelle Übertragung eröffnen. Beispiele sind Projekte zu den großen Zukunftsthemen wie Nachhaltigkeit, Agiles Arbeiten, Digitalisierung, demographischer Wandel etc.

Der innovative Ansatz des beantragten Projektes muss im Antrag deutlich hervorgehoben werden. Über die Richtlinie AWO Zukunftsfonds ist eine Co-Finanzierung zu Fördermittelanträgen (Aktion Mensch, ARD Fernsehlotterie, Postcode Lotterie, Bundes und Landes-ESF-Mittel, ...) möglich.

5 Laufzeit und Finanzierung

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Arbeiterwohlfahrt Thüringen am 4. November in Kraft und endet am 31.12.2028. Nach Abschluss der Laufzeit der Richtlinie wird eine Evaluierung der Projekte stattfinden.

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e.V. verpflichtet sich, unter Haushaltsvorbehalt, den Fonds „AWO Zukunftsfonds“ bis zum Abschluss der Laufzeit der Richtlinie jährlich mit Projektmitteln in Höhe von 200.000,00€ (in Worten: zweihunderttausend Euro) auszustatten. Diese Summe umfasst gänzlich die Mittel, die der Landesverband als Mittelempfänger nach dem Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes am 01. Dezember 2021

(Beschluss-Nr.: 51/2021) für die Förderung des ehrenamtlichen und verbandlichen Engagements von der AWO AJS gGmbH jährlich erhält. Anteile der Mittel des Zukunftsfonds können zur Kofinanzierung des Förderprojektes des Landesverbandes „Innovationslabor AWO Thüringen“ genutzt werden.

6 Auflösung

Nach Beendigung der Laufzeit der Richtlinie sind gegebenenfalls verbliebene Fondsmittel weiterhin ausschließlich entsprechend des Beschlusses des geschäftsführenden Landesvorstandes am 01. Dezember 2021 (Beschluss-Nr.: 51/2021) zur Förderung des ehrenamtlichen und verbandlichen Engagements einzusetzen.

7 Antragsstellung und Abrechnung

Eine schriftliche Antragstellung ist jährlich in einem mehrwöchigen Zeitraum möglich. Die erste stattfindende Einreichungsfrist ist der 01. März 2024. In den darauffolgenden Jahren wird der Zeitraum vom Vergabegremium festgelegt.

Der Antrag erfolgt schriftlich an den:

<p>Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. „AWO Zukunftsfonds“ Juri-Gagarin-Ring 160 99084 Erfurt</p>
--

Der Antrag besteht aus einem/r:

- ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular (optional können weitere Informationen beigelegt werden)
- Kosten- und Finanzierungsplan

[X] schriftlichen Beschreibung der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Rahmen der Projektumsetzung

Die Mittelweitergabe erfolgt ausschließlich nur dann, wenn der Mittelempfänger seinen gemeinnützigen Status und die ausschließliche Verwendung der weitergeleiteten Mittel für gemeinnützigen Zwecke durch die Vorlage folgender Unterlagen nachweist (§ 58 Nr. 1 AO):

- [Nr.1] eine maximal 5 Jahre alte Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid **oder**
- [Nr.2] einen maximal 5 Jahre alten Freistellungsbescheid **oder**,
- [Nr.3] wenn Unterlagen im Sinne der Nr. 1 und 2 bei der Empfänger Körperschaft nicht vorliegen, einen maximal 3 Jahre alten Bescheid über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO.

Nach Abschluss des Projektes sind ein Verwendungsnachweis und eine schriftliche Erklärung zur richtlinien- und gemeinnützigkeitskonformen Mittelverwendung beim AWO Landesverband Thüringen e.V. einzureichen.

Ein Verlängerungsantrag besteht aus einem von allen Projektträgern unterzeichneten Antrag, der aufschlüsselt, aufgrund welcher Bedingungen einer Verlängerung der Projektlaufzeit notwendig ist.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgesehenen Formblättern spätestens 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens bzw. des bewilligten Förderzeitraums beim AWO Landesverband einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem sachlichen Bericht.

Der zahlenmäßige Nachweis wird geführt durch die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser ist mit Kopien bezahlter Rechnungen bzw. Lohnkonto der Gehaltsabrechnungsstelle und deren gemäß Kostenplan gruppierten Auflistung in der Anlage „Kostenabrechnung“ des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Stellt sich heraus, dass Pflichtverletzungen des Zuwendungsempfängers vorliegen, kann der Landesverband die Zuwendung zurückfordern. Eine Rückforderung der Zuwendung kann nur durch das Vergabegremium beschlossen werden.

Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim Landesverband eingegangen ist.
- die Projektmittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.
- bei Antragstellung oder beim Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht werden.

Der Rücktritt vom Zuwendungsvertrag durch den AWO Landesverband hat die Rückzahlungspflicht des Zuwendungsempfängers zur Folge.

8 Vergabegremium

Über die Gewährung und der Höhe der Unterstützung, über die Bewilligung einer Verlängerung des Förderzeitraums sowie über die Limitierung der Anzahl an zu bewilligenden Anträgen je Typ der kooperativen Struktur entscheidet ein Vergabegremium. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Landesvorsitzenden. Das Vergabegremium besteht aus:

- drei Vertretern der Gliederungen beziehungsweise kooperativen Mitgliedern
- der/dem Landesvorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen
- einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes
- der Landesgeschäftsführerin/ dem Landesgeschäftsführer
- einer unabhängigen externen Expertin/einem unabhängigen externen Experten

9 Änderungen

Mögliche Anpassungen zum Antragsverfahren und zu den Förderbedingungen werden vom Landesausschuss durch Änderung der Richtlinie getroffen, es sei denn dieser vergibt die Kompetenz an den Vorstand. Denn für den Erlass von Richtlinien ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 Buchstabe a) der Satzung des Landesverbandes, welche auf der Landeskonferenz am

14.05.2022 beschlossen wurde, ist der Landesausschuss allein zuständig. Eine Delegation der Änderungskompetenz benötigt einen schriftlichen Beschluss des Landesausschusses.